

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2025	Nr. 87
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Englisch zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)
 Vom 24. April 2025

812

Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Englisch zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

Vom 24. April 2025

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 60 Absatz 1 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), des § 16 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723) und auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790, 791), folgende Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs im Fach Englisch zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 28. April 2016 (Dienstbl. 2018 Nr. 44, S. 414) erlassen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums und des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Folgenden werden die einzelnen Parameter, welche die Expertise der Englischlehrenden ausmachen, aufgelistet:

1. Sie verfügen über eine muttersprachenähnliche Kompetenz (C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in der englischen Sprache und wissen sich in Wort und Schrift adäquat auszudrücken; sie verbringen schon während ihres Studiums einen längeren Zeitraum in einem englischsprachigen Land und planen auch während ihres Berufslebens in regelmäßigen Abständen solche Auslandsaufenthalte ein, um ihr Sprachkönnen zu aktualisieren; sie sehen sich als verantwortlich dafür, dass sie ihre Kompetenz während ihrer ganzen beruflichen Laufbahn bewahren und weiterentwickeln.
2. Sie besitzen anschlussfähige Kenntnisse in den Wissenschaften, auf die sich das Lernen der englischen Sprache in der Schule bezieht: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik.
3. Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der aktuellen Fachdidaktik und Bildungswissenschaften.
4. Das Ziel ihrer unterrichtlichen Arbeit besteht darin, die ihnen anvertrauten Lernenden zur Kommunikation in der Zielsprache und zum kompetenten Handeln in den Zielkulturen zu befähigen. Durch ihr Vorbild fördern sie bei den Lernenden Interesse an der englischen Sprache und an englischsprachigen Kulturen und schaffen die Motivation, um die Sprache zu lernen und sich mit den durch sie repräsentierten Kulturen auseinanderzusetzen.
5. Sie sind in der Lage, bei den Lernenden zum Aufbau theoretischer und methodischer Kompetenzen beizutragen. Dies betrifft die Arbeit mit Texten in verschiedenen medialen Kodierungen, zu deren Analyse jeweils eigene methodische

Instrumentarien notwendig sind sowie die aufgabenbezogene, anwendungsorientierte Gestaltung von mündlichen und schriftlichen Texten. Des Weiteren vermitteln sie Strategien zum selbstständigen und lebenslangen Sprachenlernen.

6. Sie sind in der Lage, die Leistungen der ihnen anvertrauten Lernenden in verschiedenen Teilbereichen und -fertigkeiten auf der Grundlage differenzierter Kriterienraster zu beurteilen. Sie sind sich bewusst, dass sprachliche Normverstöße integrale Bestandteile des Lernprozesses sind.
7. Sie haben ein umfängliches Überblickswissen über die reiche und weit zurückreichende Kulturgeschichte der anglophonen Kulturen und sind motiviert, ihren Schülerinnen und Schülern dieses Überblickswissen im lebendigen Dialog näherzubringen.
8. Sie leiten die Schülerinnen und Schüler dazu an, die fremde und die eigene Kultur möglichst unvoreingenommen miteinander zu vergleichen und sich ihrer kulturellen Unterschiede bewusst zu werden – und übertragen damit die eigene Toleranz für andere Gesellschaften und ihre Mitglieder auf die Schülerinnen und Schüler.
9. Sie nehmen am aktuellen Tagesgeschehen der englischsprachigen Kulturen teil (Internet, Zeitungen, Radio, Fernsehen und andere Medien) und sind so eng in diese eingebunden, dass diese Medien in ihrer Schule als wichtige Wissensquelle nicht nur für den sprachlichen Aspekt angesehen werden; sie sind darüber hinaus mit der englischsprachigen Medienwelt und ihren Ausprägungen vertraut und wissen ihre Informationen für den eigenen Unterricht zu nutzen.
10. Sie entwickeln und pflegen nach Möglichkeit Kontakte zu Schulen in englischsprachigen Ländern, organisieren Schüleraustausche und ermöglichen auf diese Weise ihren Schülerinnen und Schülern, die anderssprachige Kultur in Projekten und bei Klassenfahrten näher kennenzulernen.
11. Sie erwecken Neugier für andere Sprachen und Kulturen und öffnen damit Fenster in die europäischen Nachbarländer und die internationale Gemeinschaft.
12. Sie sind in der Lage, der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler eine europäische Dimension zu geben und aus regionaler und lokaler Sicht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit als Europäer zu entwickeln.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Kompetenzen künftiger Englischlehrerinnen und Englischlehrer

Aus dem Leitbild nach § 1 werden folgende Kompetenzen abgeleitet, über die die Studierenden zum Abschluss ihres Studiums verfügen sollen:

1. Übergreifende Kompetenzen sind
 - a. die Förderung interkulturellen Lernens,
 - b. Beherrschen unterschiedlicher, dem jeweiligen Medium adäquate Theorien und Methoden der Text- und Medienanalyse und -interpretation,
 - c. Verfügen über Strategien und Methoden zur Generierung fachlichen Wissens und zur kritischen Reflexion persönlichen Wissens und
 - d. die wissenschaftlich begründete und effektive Gestaltung des Unterrichts.
2. Fachliche Kompetenzen sind
 - a. der formell weitgehend korrekte, flexible und kommunikativ angemessene (adressaten- und rollenadäquate) Gebrauch der Fremdsprache in mündlicher und schriftlicher Form (Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und das Verfügen über ein vertieftes Sprachwissen und „nativnahes“ Sprachkönnen insbesondere hinsichtlich der mündlichen und schriftlichen Sprachbeherrschung (inklusive Aussprache oder Prosodie und Orthographie) beziehungsweise (interkulturellen) sowie funktionalen kommunikativen Kompetenz sowie die Fähigkeit

ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren, die Nutzung des Sprachkönnens als Vorbild für Lernende und zur Förderung ihres Interesses am Fach, vielfältige Gelegenheiten zur Erprobung und Weiterentwicklung ihres Sprachenkönnens, Fachwissens sowie fachdidaktischen Wissens nutzen sowie Auseinandersetzung mit neuen Inhalten und Positionen im Sinne des lebenslangen Lernens,

- b. ein extensives Überblickswissen zu historischen und aktuellen Entwicklungen der Sprache, der Kulturen und Literaturen der anglophonen Länder,
- c. ein strukturiertes, grundlegendes Fachwissen in Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft,
- d. Vertrautheit mit literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Analyse- und Interpretationsverfahren und Erfahrungen in deren Anwendung anhand von konkreten Problemstellungen,
- e. die Kenntnis wichtiger ideengeschichtlicher und theoretischer Konzepte und Methoden der Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft und
- f. das Erkennen der Möglichkeiten und Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz und verantwortungsbewusster Umgang mit dieser.

3. Fachdidaktische und methodische Kompetenzen sind

- a. grundlegendes Wissen in der Didaktik des Englischunterrichts, einschließlich ihrer Grundlagen, Aufgaben, Gegenstände, Ansätze und Methoden sowie deren bisherige und aktuelle Entwicklung, und die Fähigkeit dieses Wissen zur Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht nutzen, auf vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Wissen in den Teilgebieten der Kultur-, Literatur-, Medien- und Sprachwissenschaft zugreifen sowie dessen funktionale Nutzung für den Unterricht, Kenntnis des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, der Bildungsstandards und der Lehrpläne,
- b. Erkennen typischer Verständnishürden in der Zielsprache sowie Möglichkeiten, das Fremdsprachenlernen durch angemessene Hilfen, Methoden und Werkzeuge – auch digitale – zu unterstützen,
- c. Kenntnis der Wirkung und Einsatzmöglichkeiten (analoger und digitaler) Vermittlungs- und Präsentationsmedien,
- d. erste Erfahrungen in der Auswahl relevanter Themen und deren didaktischer Reduktion,
- e. die Fähigkeit, Texte (im weitesten Sinne) zu analysieren und zu didaktisieren,
- f. erste Erfahrungen in der Erstellung, Auswertung und Aufbereitung (sprachlich, inhaltlich, methodisch-arbeitstechnisch) von Unterrichtsmaterialien mit dem Ziel, sinnstiftende und lernförderliche Kontexte herzustellen,
- g. ausbaufähiges Orientierungswissen und Reflexivität im Hinblick auf fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse, auch unter dem Gesichtspunkt von Mehrsprachigkeit, Heterogenität und inklusivem Unterricht,
- h. Kenntnis einiger Möglichkeiten der Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements – auch unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen,
- i. erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterricht und realistische Selbsteinschätzung der eigenen Eignung für den Lehrberuf mithilfe beratenden Feedbacks,
- j. über die Fähigkeit verfügen, Deutungsstrategien zu vermitteln sowie Deutungen von Texten (im weitesten Sinne) gemeinsam mit einer Lerngruppe zu ko-konstruieren sowie Kenntnis eines grundlegenden Repertoires an geeigneten verbalen und non-verbalen Steuerungsimpulsen, um diskursive Unterrichtsgespräche in der Fremdsprache zu initiieren, zielgerichtet aufrecht zu erhalten und zu Ergebnissen (inhaltlich und sprachlich) zu führen,
- k. Kenntnis einiger Verfahren und Methoden, mit Hilfe derer die fremdsprachlichen, kommunikativen, sozial-emotionalen, interkulturellen, literarisch-ästhetischen, methodischen und fachspezifischen digitalen Kompetenzen sowie die

- Sprachlernkompetenz der Lernenden entwickelt und gefördert werden können,
- l. Fähigkeit vor Lerngruppen verständlich zu kommunizieren sowie – sprachlich und nicht-sprachlich – situations-, adressaten- und zweckangemessen zu agieren,
 - m. Kenntnis von Kriterien zur Beurteilung fremder und eigener Aktivitäten sowie fremdsprachlicher Lernprozesse und -produkte,
 - n. erste Erfahrungen in der Wahrnehmung und Diagnose von typischen Verständnisschwierigkeiten, Fehlern und falschen Vorstellungen in Bezug auf Fremdsprachenlernen,
 - o. das Engagement und die Identifikation mit der Fremdsprache und den Zielkulturen zeigen und deren Relevanz kommunizieren können, um Lernende dauerhaft für das Fach zu interessieren und
 - p. die Fähigkeit, die gesellschaftliche Bedeutung des Fremdsprachenunterrichts in der Schule kommunizieren.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§3 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs beziehungsweise der Studienschwerpunkte ein. Sie finden entweder im Seminar- oder im Vortragsformat statt. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen oder theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und vermitteln durch Seminargespräche, Referate, Posterpräsentationen, Seminararbeiten, Portfolios und andere wissenschaftliche Arbeitsformen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Basis des Arbeitens ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen. Proseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(4) Das Seminar Fachdidaktik Englisch (S) erweitert und vertieft die erworbenen Kenntnisse, vermittelt durch das angeleitete Studium von Fachliteratur in Seminargesprächen, Referaten, Posterpräsentationen, Seminararbeiten, Portfolios und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen einen tiefergehenden Einblick und zeigt vernetzte Anwendungsmöglichkeiten fachwissenschaftlicher und fremdsprachendidaktischer Theorien und Modelle in unterrichtlichen Kontexten auf.

(5) Hauptseminare (HS) haben einen höheren Anspruch als Proseminare. Sie erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das angeleitete Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten, Seminararbeiten, Posterpräsentationen und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Hauptseminare können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(6) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen durch Seminargespräche und/oder praktische Übungen (schriftlich und/oder mündlich). Sprachpraktische Übungen dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen und leiten zu deren selbstständigen Erwerb an.

(7) Praktika (P) bieten die Möglichkeit, erste Erfahrungen im Lehrberuf zu sammeln.

(8) Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes, mit Beteiligung der Studierenden an Planung, Organisation und Auswertung. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse linguistischer, literaturwissenschaftlicher beziehungsweise kulturwissenschaftlicher Entwicklungszusammenhänge. Lehrveranstaltungen können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(9) Freiwillige Kolloquien (K) geben Gelegenheit zur Betreuung der Studierenden im Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit und/oder die erste Staatsprüfung. Sie dienen der angeleiteten Vorbereitung, zur Präsentation und zur Diskussion eigener Forschungsarbeiten.

(10) Das Selbststudium (Sst) dient innerhalb klarer Vorgaben der systematischen und eben selbstständigen Erschließung zentraler Bereiche der englischsprachigen Literaturen und Kulturen und der Sicherstellung eines fundierten Überblickswissens über diese.

(11) Freiwillige Zusatzkolloquien (T) sind in der Regel begleitende Veranstaltungen zu Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel PS, HS, VL. Sie unterstützen die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder eröffnen Zugänge zu fachspezifischen Forschungsgegenständen.

(12) Die in Absatz 1 bis Absatz 6, 8, 9 und 11 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe der Lehrenden kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper oder Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

(13) Regelgruppengrößen: Einführungen im Vortragsformat:100, Einführungen im Seminarformat:20, Vorlesungen:100, Seminare:20, Proseminare:20, Hauptseminare:20, Language in Use Übungen:25, alle weiteren Übungen:20, Kolloquien:20, Exkursionen:15, Begleitveranstaltungen zu Praktika:20.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung oder Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls oder Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.“

b. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in § 13 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen weitere Nachweise beizufügen. Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen folgender Module (alle Lehramtsstudiengänge) sind:

1. Im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft:

a. Im Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA“:

Für das Modulelement „Introduction to Literature – Übung“ der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme am Modulelement „Introduction to Literature – General“;

- b. Im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I“: Für das Modulelement Proseminar „Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft“ der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“;
- c. Im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II“: Für das Modulelement „Hauptseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft“ Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“.

2. Im Bereich Linguistik:

- a. Im Modul „Linguistik Vertiefung I“: Für das Modulelement „Proseminar Linguistik“ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zum Modulelement „Introduction to English linguistics – general“;
- b. Im Modul „Linguistik Vertiefung II“: Für das Modulelement „Hauptseminar Linguistik“ Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englische Linguistik“.

3. Im Bereich Fachdidaktik:

- a. Im Modul „Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis I“: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik Englisch“ sowie Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums;
- b. Im Modul „Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis II“: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis I“;
- c. Im Modul „Fachdidaktik Englisch Vertiefung“: Erfolgreicher Abschluss der Module „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“, „Einführung in die englische Linguistik“ und „Einführung in die Fachdidaktik Englisch“ sowie „Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis I“.

4. Im Bereich Sprachpraxis:

- a. Im Modul „Sprachpraxis Language in Use Intermediate“: Für das Modulelement „Language Course Intermediate II“ Nachweis über die vorangegangene oder gleichzeitige Teilnahme am Modulelement „Language Course Intermediate I“ und für die Klausur des Moduls „Language in Use Intermediate“ Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen;
- b. Im Modul „Language in Use Advanced“: Nachweis über die bestandene Klausur des Moduls „Language in Use Intermediate“ und für das Modulelement „Language Learning and Teaching Methodology“ der erfolgreiche Abschluss der Module „Einführung in die Fachdidaktik Englisch“ und „Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis I“;
- c. Im Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation II – LS1+2“: Für das Modulelement „Written Expression Advanced“ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Modulelement „Written Expression Intermediate“.

”

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Aufbau und Inhalte des Studiums:
Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen**

(1) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	Semesterwochenunden (SWS)	Credit Points (CP)	Turnus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA (6 CP)	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ³ (8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS + SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Linguistik Vertiefung II - LS1+2 ⁴ (11 CP)	7-9	(P) Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		(P) Hauptseminar Linguistik ⁵	HS	2	8	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		Freiwilliges Kolloquium (Alternative: Kolloquium in Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II)	K	2		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – LA (6 CP)	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS + SS	

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch die Lehrende oder den Lehrenden bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

³ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LS1+2“ behandelten Themen unterscheiden.

⁴ Wird die wissenschaftliche Arbeit im Fach Englisch geschrieben, wird dringend empfohlen, das Kolloquium in dem gewählten Fachgebiet zu besuchen (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Es wird auch dringend empfohlen, das Kolloquium zur Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung zu besuchen. Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung I - LA“ behandelten Themen unterscheiden.

⁵ Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA ⁶ (8 CP)	3-6	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1+2 ^{7,8} (13 CP)	7-8	(P) Selbststudium Leseliste LS1+2	Sst		5	WS + SS	Klausur (u)
		(P) Hauptseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft ⁹	HS	2	8	WS + SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Freiwilliges Kolloquium (Alternative: Kolloquium in Linguistik Vertiefung II)	K	2		WS + SS	
Cultural Studies							
Cultural Studies I - LS1+2 (6 CP)	1-4	Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
Cultural Studies II - LS1+2 ¹⁰ (4 SWS / 7 CP) Wahlbereich	2-6	(P) Foundations of Cultural Studies	VL	2	4	WS + SS	Klausur (b)
		(WP) Cultural Studies North America	Ü	2	3	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		(WP) Cultural Studies UK / Ireland	Ü	2	3	WS + SS	ODER mündliche

⁶ Das Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (zum Beispiel Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

⁷ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ z.B. der Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1+2“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

⁸ Wird die wissenschaftliche Arbeit im Fach Englisch geschrieben, wird dringend empfohlen, das Kolloquium in dem gewählten Fachgebiet zu besuchen (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Es wird auch dringend empfohlen, das Kolloquium zur Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung zu besuchen.

⁹ Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

¹⁰ Neben der Vorlesung „Foundations of Cultural Studies“ muss eine weitere Übung, die Einführung Introduction to Media Studies oder eine Exkursion belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²
		(WP) Exkursion	Ex	mind. 4 Tage	3		Leistung (b) ODER Klausur (b)
		(WP) Introduction to Media Studies	E	2	3	WS + SS	Klausur (b)
Sprachpraxis							
Language in Use Intermediate - LA (5 CP)	1-4	Language Course Intermediate I	Ü	2	5	WS + SS	PVL (u), Modulklausur (b)
		Language Course Intermediate II	Ü	2		WS + SS	
Language in Use Advanced - LA (5 CP)	7-10	Language Learning and Teaching Methodology	Ü	2	5	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course Advanced	Ü	2		WS + SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LA (5 CP)	1-6	English Phonetics	VL	1	2	WS + SS	Klausur (b)
		Practical English Phonetics	Ü	2	1	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LS1+2 (8 CP)	6-10	Mediation-Sprachmittlung-Translation	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
		Written Expression Advanced	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
		Oral Expression Advanced	Ü	1	1	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Listening to English Advanced	Ü	1	1	WS + SS	Schriftliche ODER mündliche Prüfung (b)
		English for Specific Purposes	Ü	2	2	WS+ SS	Schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch – LA (6 CP)	1-5	Einführung in die Fachdidaktik Englisch A	E	2	3	WS	Klausur (b)
	1-5	Einführung in die Fachdidaktik Englisch B	E	2	3	SS	Klausur (b)
Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis I (7 CP)	2-5	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (u)
		Praktikum	P		4	WS + SS	

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)²
Fachdidaktik Englisch Vertiefung - LA (5 CP)	4-6	Seminar Englischdidaktik	S	2	5	WS + SS	Mündliche Leistung (b) und schriftliche Leistung (b)
Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis II: Vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum - LA (9 CP)	5-9	Vorbereitung des vierwöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

(2) Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1): 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ¹²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA (6 CP)	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ¹³ (8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS + SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA (6 CP)	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA ¹⁴ (8 CP)	3-6	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)
Cultural Studies							
Cultural Studies I - LS1 ¹⁵ (2 SWS / 3 CP) Wahlbereich	1-4	(WP) Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		(WP) Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	

¹¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

¹² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch die Lehrende oder den Lehrenden bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

¹³ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LS1“ behandelten Themen unterscheiden.

¹⁴ Das Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (zum Beispiel Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

¹⁵ In dem Modul „Cultural Studies I - LS1“ ist eine der beiden Einführungen „Introduction to Cultural Studies - North America“ oder „Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland“ zu wählen.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ¹²
Cultural Studies II - LS1 (3 CP)	2-6	Introduction to Media Studies	E	2	3	WS + SS	Klausur ODER mündliche Leistung ODER schriftliche Leistung (b)
Sprachpraxis							
Language in Use Intermediate - LA (5 CP)	1-4	Language Course Intermediate I	Ü	2	5	WS + SS	PVL (u), Modulklausur (b)
		Language Course Intermediate II	Ü	2		WS + SS	
Language in Use Advanced - LA (5 CP)	7-8	Language Learning and Teaching Methodology	Ü	2	5	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course Advanced	Ü	2		WS + SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LA (5 CP)	1-6	English Phonetics	VL	1	2	WS + SS	Klausur (b)
		Practical English Phonetics	Ü	2	1	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LS1 (3 CP)	6-8	Oral Expression Advanced	Ü	1	1	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Mediation-Sprachmittlung-Translation	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch - LA (6 CP)	1-5	Einführung in die Fachdidaktik Englisch A	E	2	3	WS	Klausur (b)
	1-5	Einführung in die Fachdidaktik Englisch B	E	2	3	SS	Klausur (b)
Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis I - LA (7 CP)	2-5	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (u)
		Schulpraktikum	P		4	WS + SS	
Fachdidaktik Englisch Vertiefung - LA (5 CP)	4-6	Seminar Englischdidaktik	S	2	5	WS + SS	Mündliche Leistung (b) UND schriftliche Leistung (b)
Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis II: 4-wöchiges	5-8	Vorbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.¹¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)¹²
fachdidaktisches Praktikum - LA (9 CP)		4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

Wahlbereich LS1: Eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule muss belegt werden:

Wahlpflichtmodule¹⁶⁺¹⁷	Regelstud.-sem.¹⁸	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Linguistik Vertiefung II - LS1 (WP) ¹⁹ (9 CP)	7-8	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Linguistik ²⁰	HS	2	6	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		Freiwilliges Kolloquium	K	2		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1 (WP) ²¹ (9 CP)	7-8	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft ²²	HS	2	6	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Freiwilliges Kolloquium	K	2		WS + SS	

¹⁶ Es muss entweder das Modul „Linguistik Vertiefung II - LS1“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1“ belegt werden.

¹⁷ Wird die wissenschaftliche Arbeit im Fach Englisch geschrieben, wird dringend empfohlen, das Kolloquium in dem gewählten Fachgebiet zu besuchen (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Es wird auch dringend empfohlen, das Kolloquium zur Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung zu besuchen.

¹⁸ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

¹⁹ Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung I - LA“ behandelten Themen unterscheiden.

²⁰ Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

²¹ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ zum Beispiel der Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LS1“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

²² Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

(3) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB): 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ²³	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) ²⁴
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik - LA (6 CP)	1-4	Introduction to English linguistics - general	E	2	4	WS + SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics - syntax	E	1	2	WS + SS	Klausur (u)
Linguistik Vertiefung I - LA ²⁵ (8 CP)	3-6	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS + SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft - LA (6 CP)	1-4	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS + SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA ²⁶ (8 CP)	3-6	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Proseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS + SS	Hausarbeit (b)
Cultural Studies							
Cultural Studies I - LAB ²⁷ (2 SWS / 3 CP) Wahlbereich	1-4	(WP) Introduction to Cultural Studies - North America	E	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		(WP) Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland	E	2	3	WS + SS	
Cultural Studies II - LAB (3 CP)	2-6	Introduction to Media Studies	E	2	3	WS + SS	Klausur ODER mündliche Leistung ODER schriftliche Leistung (b)

²³ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

²⁴ Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch die Lehrende oder den Lehrenden bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

²⁵ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung II - LAB“ behandelten Themen unterscheiden.

²⁶ Das Proseminar muss aus demselben Gebiet stammen wie die Vorlesung (zum Beispiel Britische Literatur- und Kulturwissenschaft).

²⁷ In dem Modul „Cultural Studies I - LAB“ ist eine der beiden Einführungen „Introduction to Cultural Studies - North America“ oder „Introduction to Cultural Studies - UK & Ireland“ zu wählen.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Sprachpraxis							
Language in Use Intermediate - LA (5 CP)	1-4	Language Course Intermediate I	Ü	2	5	WS + SS	PVL (u), Modulklausur (b)
		Language Course Intermediate II	Ü	2		WS + SS	
Language in Use Advanced - LA (5 CP)	7-10	Language Learning and Teaching Methodology	Ü	2	5	WS + SS	Modulklausur (b)
		Language Course Advanced	Ü	2		WS + SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation I - LAB (5 CP)	1-6	English Phonetics	VL	1	2	WS + SS	Klausur (b)
		Practical English Phonetics	Ü	2	1	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Written Expression Intermediate	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation II - LAB (3 CP)	6-10	Oral Expression Advanced	Ü	1	1	WS + SS	Mündliche Prüfung (b)
		Mediation-Sprachmittlung-Translation	Ü	2	2	WS + SS	Portfolio (b)
Fachdidaktik							
Einführung in die Fachdidaktik Englisch – LA (6 CP)	1-5	Einführung in die Fachdidaktik Englisch A	E	2	3	WS	Klausur (b)
	1-5	Einführung in die Fachdidaktik Englisch B	E	2	3	SS	Klausur (b)
Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis I - LA (7 CP)	2-5	Vor- und Nachbereitung des semesterbegleitenden Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (u)
		Schulpraktikum	P		4	WS + SS	
Fachdidaktik Englisch Vertiefung - LA (5 CP)	4-6	Seminar Englischdidaktik	S	2	5	WS + SS	Mündliche Leistung (b) UND schriftliche Leistung (b)
Fachdidaktik zwischen Theorie und Praxis II: 4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum - LA (9 CP)	5-9	Vorbereitung des 4-wöchigen fachdidaktischen Praktikums	Ü	2	3	WS + SS	Praktikumsbericht (b)
		4-wöchiges fachdidaktisches Praktikum	P		6	WS + SS	

(4) Im Wahlbereich LAB muss eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule belegt werden:

Wahlpflicht- ²⁹ module ^{28,}	Regel- stud.- sem. ³⁰	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veran- st. typ	SWS	CP	Tur- nus	Leistungen mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Linguistik Vertiefung II - LAB (WP) ³¹ (4 SWS / 9 CP)	7-9	Vorlesung Linguistik	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Linguistik ³²	HS	2	6	WS + SS	schriftliche Leistung (b)
		Freiwilliges Kolloquium	K	2		WS + SS	
Literatur- und Kulturwissen- schaft Vertiefung II - LAB (WP) ³³ (4 SWS / 9 CP)	7-9	Vorlesung Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	VL	2	3	WS + SS	Klausur (u)
		Hauptseminar Britische ODER Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft ³⁴	HS	2	6	WS + SS	Hausarbeit (b)
		Freiwilliges Kolloquium	K	2		WS + SS	

“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist eine sogenannte „Vereinbarung“ mit der zuständigen Studienfachberatung abzuschließen, um die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes zu gewährleisten. Dabei werden die Art und die Dauer des Auslandsaufenthaltes festgehalten. Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt liegt die Nachweispflicht auf Seiten der Studierenden. Die Studierenden müssen sowohl Dauer, Tätigkeit als auch Wohnortwechsel transparent dokumentieren und nachweisen können.“

²⁸ Es muss entweder das Modul „Linguistik Vertiefung II - LAB“ oder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LAB“ belegt werden.

²⁹ Wird die wissenschaftliche Arbeit im Fach Englisch geschrieben, wird dringend empfohlen, das Kolloquium in dem gewählten Fachgebiet zu besuchen (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Es wird auch dringend empfohlen, das Kolloquium zur Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung zu besuchen.

³⁰ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

³¹ Die Themen der Vorlesung und des Hauptseminars müssen sich voneinander unterscheiden. Die Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul „Linguistik Vertiefung I - LAB“ behandelten Themen unterscheiden.

³² Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

³³ Die Modulelemente müssen sich vom Spezialgebiet im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“ unterscheiden: Wird im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung I - LA“

z.B. der Bereich der Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, so muss im Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II - LAB“ Britische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden.

³⁴ Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Hauptseminars das Proseminar erfolgreich abgeschlossen zu haben.

b. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie sowohl Nachweise über den mehrjährigen Besuch einer weiterführenden Schule oder Universität oder eine Berufstätigkeit in einem englischsprachigen Land als auch Nachweis über den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in den Studiengängen Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) im Fach Englisch eingeschrieben sind.

(3) Studierende, die das Modulelement „Introduction to Teaching English as a Foreign Language“ im Modul „Einführung in die Fachdidaktik Englisch - LA“ bereits begonnen oder erfolgreich abgelegt haben, schließen dieses Modul sowie die Module „Language and Use Advanced – LA, Mündliche und schriftliche Kommunikation I – LS1+2, LS1, LAB, Mündliche und schriftliche Kommunikation II – LS1+2, LS1, LAB, Linguistik Vertiefung II – LS1+2, LS1, LAB und Literatur- und Kulturwissenschaft Vertiefung II – LS1+2, LS1, LAB“ nach den Bestimmungen der bisherigen Studienordnung ab. Studierende, die die Modulprüfung des Moduls Language and Use Intermediate erfolgreich abgeschlossen haben, schließen dieses Modul nach den Bestimmungen der bisherigen Ordnung ab.

(4) Studierende, die das Modulelement „Introduction to Teaching English as a Foreign Language“ im Modul „Einführung in die Fachdidaktik Englisch – LA“ noch nicht begonnen oder erfolgreich abgeschlossen haben, legen alle Module nach den Bestimmungen dieser Ordnung ab.

(5) Das Modulelement „Vocabulary“ im Modul „Mündliche und Schriftliche Kommunikation II“, welches nach den Bestimmungen der bisherigen Ordnung erbracht wurde, wird als das Modulelement „English for Specific Purposes“ anerkannt.

Saarbrücken, 2. Oktober 2025

Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes